

LG Meiningen EWiR § 5 GesO 1/99, 791 (Paulus)

Leitsatz des Gerichts:

Bei unterbliebener Bekanntmachung der Anmeldefrist ist im Gesamtvollstreckungsverfahren eine Forderungsanmeldung bis zum Prüfungstermin zulässig.

LG Meiningen, Beschl. v. 26. 5. 1999 – 4 T 145/99 (rechtskräftig; AG Meiningen),
ZIP 1999, 1055

Kurzkomentar:

Christoph G. Paulus, Dr. iur., LL.M., Universitätsprofessor in Berlin

1.1 Es ist eine allgemein bekannte und vielfach belegte Tatsache, dass die Rechtsnot, in die man sich selber hineinmanövriert hat, erfinderisch macht. Freilich hat im vorliegenden Fall das Gericht dazu tatkräftige Schützenhilfe geleistet: Im originalen Eröffnungsbeschluss war der nach § 5 Nr. 2 GesO maßgebliche Anmeldeschluss für Forderungen auf den 16. November 1992 terminiert. Die Veröffentlichung im Bundesanzeiger enthielt diesen Passus jedoch versehentlich nicht; zumindest stand dort aber, dass bis zum 16. November 1992 diejenigen Forderungen anzumelden seien, für die abgesonderte Befriedigung verlangt werde. Der Prüfungstermin war anberaumt auf den 1. Dezember 1992.

1.2 Die Beschwerdeführerin meldete mehrere Forderungen innerhalb der Frist – also noch vor dem 16. November 1992 – an, eine weitere jedoch erst am 11. Januar 1993, also nach dem Prüfungstermin. Mit Schreiben vom 4. Februar 1998 (sic!) – wohl im Zusammenhang mit der Bestätigung des Verteilungsvorschlags (§ 18 Abs.1 GesO) – wurde ihr vom Gericht mitgeteilt, dass letztere Forderung nicht berücksichtigt werde.

Dagegen wehrt sich die Beschwerdeführerin (§ 20 GesO) mit der Begründung, dass die ihr zugestellte Ausfertigung des Eröffnungsbeschlusses ebenfalls keine Anmeldefrist enthalten habe, so dass durch dieses Unterlassen für sie ein Vertrauenstatbestand geschaffen worden sei, an dem auch ihre seinerzeitige Teilnahme am Prüfungstermin nichts ändern könne. Dass eine Forderung gegebenenfalls sogar noch im Schlusstermin angemeldet werden könne, ergebe sich außerdem aus § 18 Abs.1 Satz 2 GesO. Und schließlich habe sich aus ihrer Anmeldung im Januar 1993 keine Verzögerung des Verfahrens ergeben.

2. Das Gericht weist die sofortige Beschwerde zurück, indem es die Anmeldefrist im Falle der versäumten Publikation auf den Prüfungstermin erstreckt. Es lässt dabei erkennen, dass es an und für sich die im Bundesanzeiger bekannt gemachte Version des Eröffnungsbeschlusses für hinreichend deutlich erachtet; doch entscheidet es wegen der verbleibenden Unklarheit zugunsten des späteren Termins. Dass dies der Prüfungstermin und nicht etwa der der Bestätigung des Verteilungsverzeichnisses ist, ergebe sich aus dem Zweck des § 14 GesO, der eine den speziellen Besonderheiten des Beitrittsgebietes Rechnung tragende, grundsätzlich unverrückbare Anmeldefrist statuiert und dadurch eine dem § 142 KO entsprechende Vorschrift entbehrlich mache.

Im Übrigen sei das daraus folgende Ergebnis im konkreten Fall nicht unbillig, da die Beschwerdeführerin im Prüfungstermin zugegen gewesen sei und dabei keinerlei Hinweise auf eine noch bevorstehende Anmeldung gegeben oder auch nur erbeten habe. Was die Grenze des § 18 Abs. 1 Satz 2 GesO anbelange, so lasse sich daraus nichts für die Anmeldung herleiten; dabei handele es sich vielmehr um ein „spezielles Problem des Verteilungsverfahrens“. Abschließend ergänzt das Gericht noch, dass es dem Verständnis der herrschenden Meinung (statt vieler: *Kilger/K. Schmidt*, Insolvenzgesetze, 17. Aufl., 1997, § 14 GesO Anm. 1) folge, der zufolge bei der Anmeldung ein absoluter Verzögerungsbegriff maßgeblich sei, und dass das Versäumnis der Beschwerdeführerin, die „mit einer eigenen Rechtsabteilung ausgestattet ist“, nicht als unverschuldet i. S. d. § 14 Abs. 1 GesO zu bewerten sei.

3. Der Entscheidung ist vollauf zuzustimmen. Das Gericht meistert die bei der Gesamtvollstreckungsordnung ständig bestehende Schwierigkeit, ein schweigendes Gesetz zum Sprechen zu bringen, *lege artis*. Nachdem sich die Gesamtvollstreckungsordnung (und ihr folgend die Rechtsprechung und Literatur) für ein striktes Anmelde-regime entschieden hat, ist es nahe liegend, die nicht publizierte Anmeldefrist durch den Prüfungstermin zu ersetzen. Denn hier werden nun einmal die diesem Gesetzeskonzept entsprechenden endgültigen Fakten geschaffen. Demgegenüber haben die – für sich genommen durchaus verständlichen Argumente der Beschwerdeführerin – zurückzutreten. Es gibt nun einmal Härten, wenn das Gesetz auf die Eigenverantwortlichkeit der Beteiligten rekurriert.